

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 03.12.2018

Drucksache Nr. **2018/255**

Federführung Ordnungs- und Sozialamt
Sachbearbeiter Kurt Kiedaisch
Stand 03.12.2018
Aktenzeichen 131.24
Mitwirkung

Feuerwehrwesen - Erlass einer Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Wangen im Allgäu (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt den Erlass einer neuen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Wangen im Allgäu (Feuerwehrentschädigungssatzung). Die neue Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 18.07.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Sachdarstellung

Nach dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg hat jede Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. § 16 des Feuerwehrgesetzes konkretisiert dahingehend, dass die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch die Ausübung ihres Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt bekommen. Diese Entschädigung kann nach einheitlichen und getrennten und nach Art des Feuerwehrdienstes unterschiedlich hohen Durchschnittssätzen sowie Höchstbeträgen geregelt werden. Weiterhin kann den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus, Feuerwehrdienst leisten eine zusätzliche Entschädigung zur Abgeltung dieses Dienstes gewährt werden. Von dieser Ermächtigung machen die Gemeinden in der Regel durch Erlass einer „Feuerwehrentschädigungssatzung“ Gebrauch. Der Gemeindegtag Baden-Württemberg hat aktuell in Abstimmung mit dem Innen- und Finanzministerium, der Oberfinanzdirektion sowie der Gemeindeprüfungsanstalt ein neues Satzungsmuster veröffentlicht. Der im Anhang beigefügte Entwurf entspricht hinsichtlich des redaktionellen Teils weitestgehend diesem Muster. Die zu erlassende neue Feuerwehrentschädigungssatzung löst die vom Gemeinderat am 18.07.2011 beschlossene und zuletzt mit Satzung vom 14.12.2015 geänderte Satzung ab.

Mit der neuen Feuerwehrentschädigungssatzung werden auch die Entschädigungen für Einsätze festgesetzt. So sollen die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ab dem 01.01.2019 für Einsätze einen einheitlichen Durchschnittssatz von 12,00 € pro Stunde erhalten. Ab dem 01.01.2020 soll dieser einheitliche

Durchschnittssatz auf 13,00 € für jede volle Stunde erhöht werden. Mit diesen beiden vorgeschlagenen Erhöhungen folgt die Stadt dem Beispiel anderer Städte im Landkreis Ravensburg. Neu geregelt werden auch die Entschädigungen für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (§ 2 des Satzungsentwurfs). Auch diesbezüglich wurde eine Regelung auf der Grundlage des neuen Satzungsmusters aufgenommen. Die Aufwandsentschädigungen selbst wurden angepasst.

In § 3 des Satzungsentwurfs werden die zusätzlichen Entschädigungen neu gefasst. So erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienste leisten, eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz. Der Kreis der Funktionsträger wird hier zum einen erweitert, zum anderen werden die Entgelte angepasst und tragen somit den stetig größer werdenden Anforderungen, die die ehrenamtliche Tätigkeit insbesondere auch für die Funktionsträger mit sich bringt, Rechnung. Bei der Bemessung dieser Entschädigungen hat sich die Stadt von einem von Gemeindegang, Städtetag und Landesfeuerwehrverband gemeinsam entwickelten Entschädigungskorridor leiten lassen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Kommandant regelmäßig Aufgaben in den Bereichen Verwaltung, Einsatz, Ausbildung, Beschaffung und Technik ausübt. Die zusätzliche monatliche Entschädigung für den Feuerwehrkommandanten bildet die Grundlage für die Entschädigungen, die den in § 3 aufgeführten übrigen Funktionsträgern gewährt werden. Diese Entschädigungen sind je nach Funktion prozentual gestaffelt. Auch diese Prozentsätze entsprechen weitestgehend den Empfehlungen vom Gemeindegang, Städtetag und Feuerwehrverband. Die vorgeschlagenen neuen Entschädigungssätze führen zu Mehrausgaben im Haushalt 2019. So stellt die Entschädigung gemäß § 1 (Aufwandsentschädigung als einheitlicher Durchschnittssatz für Einsätze) eine Erhöhung von 9,09 % (bisher 11,00 €, künftig 12,00 €) dar. Auf der Grundlage der Zahlen des Haushaltsjahres 2017 ergibt dies für 2019 einen Mehraufwand von 7.042,00 €. Bei den zusätzlichen Entschädigungen für die Funktionsträger nach § 3 der Satzung ergibt sich ein jährlicher Mehraufwand von 9.091,00 €.

Die Feuerwehr wurde zu dem Satzungsentwurf gehört. Der Feuerwehrausschuss hat am 13.06.2018 dem Satzungsentwurf zugestimmt.

Nach § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg haben die Kommunen als Träger der Gemeindefeuerwehr unter bestimmten Voraussetzungen für die Einsätze der Feuerwehr von Dritten Kostenersatz zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr oder der Schaden vom Verursacher vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Aber auch wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienenluft- oder Wasserkraftfahrzeuge verursacht wurde besteht eine Kostenersatzpflicht. Gleiches gilt für Einsätze, die durch den Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Schadensfeuer vorlag.

Bei der Berechnung von Kostenersatzätzen wird ein, von der Stadt auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes ermittelter, Stundensatz zugrunde gelegt. Dieser Stundensatz beträgt aktuell 17,70 €. Dieser Stundensatz wird jährlich neu kalkuliert. Maßgebend hierfür sind die Rechnungsergebnisse der letzten 3 Jahre. Das heißt, dass der durch die Neuregelung der Aufwandsentschädigungen ab 2019 entstehende Mehraufwand bei künftigen Kalkulationen berücksichtigt wird. Im Jahr 2017 wurde bei 63 % der Feuerwehreinsätze von Dritten Kostenersatz verlangt. D. h. die entstehenden Mehrausgaben werden künftig zu einem nicht unerheblichen Anteil über anzufordernde Kostenersatzätze refinanziert. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung zum 01.01.2019 tritt die bisherige Satzung vom 18.07.2011 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Wie vorstehend dargestellt.

Anlagen

Feuerwehrentschädigungssatzung